

# GESELLSCHAFTSVERTRAG DER STADTWERKE BÜHL GMBH

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Rechtsform, Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

Stadtwerke Bühl GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Bühl/Landkreis Rastatt.

### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens

~~(1)~~ Gegenstand des Unternehmens ~~sind-ist~~ jede Art der Beschaffung und gewerblichen Nutzung von Energien und Energieanlagen, insbesondere Handel und Vertrieb, -die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas und Wärme sowie die- Versorgung mit Wasser. Zum Geschäftsgegenstand gehörtgehören ferner das Angebot und die Vermarktung von Telekommunikationsdienstleistungen und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen.

~~(4)~~(2) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen ~~ausschließlich~~ öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

~~(2)~~(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten, pachten oder verpachten sowie Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträge schließen.

### § 3

#### Dauer der Gesellschaft

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

### § 4

#### Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ~~44~~20 Mio. EUR (in Worten: ~~elf~~zwanzig Millionen Euro).

~~(2) Am Stammkapital sind beteiligt:~~

~~Die Schwarzwaldbad Bühl GmbH  
mit einem Anteil von 7.700.000 EUR,~~

~~die Süwag Energie AG (Süwag)  
mit einem Anteil von 3.300.000 EUR.~~

(2) Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.

## § 5

### Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig, die einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf. Der Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner gesellschaftsvertraglichen Mitglieder.

## II. Organe der Gesellschaft

### § 6

#### Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. Der oder die Geschäftsführer (Geschäftsführung);
2. der Aufsichtsrat;
3. die Gesellschafterversammlung.

#### A. Geschäftsführung

### § 7

#### Zusammensetzung und Bestellung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Bestellung zum Geschäftsführer soll auf längstens fünf Jahre erfolgen; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung, die zugleich die grundsätzlichen Anstellungsbedingungen festlegt.

- (2) ~~Der~~ Die Gesellschaft wird bei Abschluss, ~~die~~ Änderung sowie ~~die~~ Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern obliegen von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem Stellvertreter gemeinsam vertreten. Sie unterliegen insoweit den Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- ~~(3) Die Gesellschafterversammlung kann einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen.~~

## § 8 Vertretung

- (1) Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung einräumen.
- (2) Die ~~Gesellschafterversammlung kann die~~ Geschäftsführer ~~und die Prokuristen sind~~ generell für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft ~~mehrheitlich~~ als Gesellschafterin oder in anderer Form mitgliedschaftlich beteiligt ist, von den Beschränkungen des § -181 Var. 2 -BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) ~~befreien~~. Im Übrigen kann die Gesellschafterversammlung einzelne oder alle Geschäftsführer generell oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## § 9 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Die Aufgaben der Geschäftsführung im ~~einzelnen~~ Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern werden in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Die Geschäftsführung hat ~~halbjährlich jeweils zum 31. März und 30. September~~ jeden Jahres dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern im Rahmen eines Halbjahresberichts schriftlich über den Gang der Geschäfte und über alle wichtigen Vorgänge bei der Gesellschaft ~~, insbesondere auch über durchgeführte, im Bau befindliche und geplante Investitionen und deren Finanzierung~~ zu berichten. Der Bericht bedarf der Stellungnahme des Aufsichtsrates. § 90 Abs. 1 und 2 AktG finden im Übrigen entsprechende Anwendung.

### B. Aufsichtsrat

## § 10 Zusammensetzung und Amtsdauer

(1) Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes, ~~ausgenommen §§ 105 Abs. 1, 111 und 116 AktG,~~ keine Anwendung finden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. § 52 Abs. 1 GmbHG findet keine Anwendung. ~~Er~~

~~(4)~~(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 15–12 Mitgliedern. Ihm gehören dDer Oberbürgermeister der Stadt Bühl und der ~~Dezernent oder der Stadtkämmerer sowie ein Vertreter der Süwag Energie AG (Süwag)~~Erste Beigeordnete der Stadt Bühl sind kraft Amtes anMitglieder des Aufsichtsrates. 12–10 weitere Mitglieder werden auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses von der Stadt Bühl entsandt. § 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2 AktG und § 105 Abs. 1 AktG finden entsprechende Anwendung. Das Entsendungsrecht schließt auch das Recht zur jederzeitigen Abberufung der entsandten Aufsichtsratsmitglieder nach denselben Modalitäten ein. f ~~Gesellschafterversammlung gewählt. Der Schwarzwaldbad Bühl GmbH stehen insgesamt elf, der Süwag Energie AG vier Sitze zu.~~

(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates der Stadt Bühl. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.

~~(2)~~(4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet unbeschadet der Regelung in vorstehendem Absatz (3) im Falle des Oberbürgermeisters bzw. des Ersten Beigeordneten mit deren Ausscheiden aus ihrem Hauptamt und im Falle der Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Bühl mit deren Ausscheiden aus dem Gemeinderat. War für die Wahl–Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat, zur Arbeitnehmerschaft, zur Verwaltung der Stadt Bühl oder der Süwag bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, dem Arbeitsverhältnis oder der Verwaltung der Stadt Bühl bzw. der Süwag. Die Stadt Bühl entsendet bei Ausscheiden entsandter Aufsichtsratsmitglieder jeweils nach Maßgabe von vorstehendem Absatz (2) ein Ersatzmitglied.

~~(3)~~ ~~Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Bühl. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Die Amtsdauer des ersten Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des derzeitigen Gemeinderats.~~

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Stadt Bühl entsendet nach Maßgabe von vorstehendem Absatz (2) jeweils ein Ersatzmitglied.

~~(4)~~(6) Die Stadt Bühl teilt der Geschäftsführung unverzüglich nach Entsendung jeweils den Namen, Vornamen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates in Textform mit.

~~(5)~~(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Entstehende Auslagen werden durch ein von der Gesellschafterversammlung festzulegendes Sitzungsgeld abgegolten.

## **§ 11**

### **Vorsitzender des Aufsichtsrates**

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist kraft Amtes der Oberbürgermeister der Stadt Bühl. Der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates ist kraft Amtes der Erste Beigeordnete der Stadt Bühl. ist kraft Amtes das von der Süwag entsandte Mitglied. Der Stellvertretende Vorsitzende hat im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten nach diesem Gesellschaftsvertrag.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden; im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter; unter der Bezeichnung "Vorsitzender des Aufsichtsrates der Stadtwerke Bühl GmbH" abgegeben.

## **§ 12**

### **Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden; die Gründe sind dabei plausibel darzulegen.-
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, so oft es die Belange der Gesellschaft erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder von drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird. Wird dem Antrag nicht binnen einer Frist von zwei Wochen ab Antragstellung entsprochen, so können die Geschäftsführung oder drei Aufsichtsratsmitglieder selbst den Aufsichtsrat nach Maßgabe von vorstehendem Absatz (1) einberufen. Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal pro Kalenderjahr einberufen werden.

## **§ 13**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

~~(3)~~(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Halfte-Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder mittels Stimmvollmacht oder Stimmbotschaft vertretensind ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß

einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher ~~Stimmenmehrheit~~Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus ~~dem Gesetz~~zwingenden gesetzlichen Regelungen oder ~~diesem~~ Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Reihenfolge und die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende ~~der Sitzung~~.

(4)(3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates verhindert, so kann es ein anderes Aufsichtsratsmitglied in Textform zur Stimmabgabe bevollmächtigen (Stimmvollmacht) oder seine schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).

(5)(4) In einfachen oder eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse können auch durch Einholen schriftlicher, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich übermittelter Erklärungen, die vom Vorsitzenden oder einem vom ihm beauftragten Mitglied des Aufsichtsrates einzuholen sind, herbeigeführt werden, durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder telefonischer Erklärungen gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich in Textform mitzuteilen.

(6)(5) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben und die Niederschrift zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung vom Vorsitzenden in Kopie zu übermitteln. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an die Aufsichtsratsmitglieder und die Geschäftsführung zu versenden sind.

(7)(6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes ~~bestimmt~~beschließt. Sachverständige und Auskunftspersonen sowie weitere Dritte können aufgrund Beschlusses des Aufsichtsrates zur Beratung zugezogen werden.

(8)(7) Der Aufsichtsrat ~~gibt~~ kann sich zur weiteren Ausgestaltung seiner inneren Ordnung im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 1314**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Ein einzelnes Mitglied kann Auskunfts~~a~~erteilung nur an den gesamten Aufsichtsrat ~~fordern~~. Im Übrigen finden § 90 Abs. 3 bis 5 AktG sowie § 111 AktG und § 171 AktG entsprechende Anwendung.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegen ferner:

1. Die Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, ausgenommen § 46-17 Ziff. 13;

~~2. Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern, insbesondere Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;~~

~~3.2.~~ Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlages für die Gewinnverwendung-Ergebnisverwendung und des Lageberichtes sowie Beschlussfassung über den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses;

~~4.3.~~ Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(3) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im-Gesetz in zwingenden gesetzlichen Regelungen oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

1. Wirtschaftsplan sowie notwendige Nachträge;

2. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise-Preise für Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserlieferungen und der allgemeinen Versorgungsbedingungen in der Grundversorgung ~~sowie Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge~~;

~~3. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Bezugsverträgen von größerer Bedeutung über Elektrizität, Gas und Wasser;~~

~~4.3.~~ Abschluss von Konzessionsverträgen;

~~5.4.~~ Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird;

~~6.5.~~ Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Wert

~~überschritten wird oder wenn sie für die Gesellschaft von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;~~

~~7.6.~~ Rechtsgeschäfte, sofern die Gesellschaft zu einer jährlich wiederkehrenden und im Erfolgsplan nicht vorgesehenen Ausgabe, deren Betrag den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wert überschreitet, verpflichtet wird;

~~8. Ausführung von Vorhaben des Investitionsplanes, sofern ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird (Projektbeschluss);~~

~~9. Rechtsgeschäfte, die im Rahmen der Investitionsplanmittelbewirtschaftung zu Ausgaben führen (Vergabebeschluss), sofern diese einen in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Wert übersteigen;~~

~~10. Ausgaben, die im Investitionsplan noch keinen Niederschlag gefunden haben (über- und außerplanmäßige Ausgaben), sofern diese einen in der Geschäftsordnung festgelegten Wert übersteigen;~~

~~11.7.~~ Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen, freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern die in der Geschäftsordnung ~~der für die~~ Geschäftsführung festgelegten Werte überschritten werden;

~~12.8.~~ Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen und Zweckverbänden, soweit es sich ~~insbesondere~~ um Satzungsänderungen, um die Auflösung des Unternehmens oder um die Zustimmung zu Verfügungen, um Übertragung oder Verpfändung von Anteilen an den betreffenden Beteiligungsunternehmen handelt;

~~13.9.~~ Bestellung und Abberufung von Prokuristen;

~~10.~~ andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung bestimmt oder im Einzelfall an sich zieht.

Maßnahmen und Geschäfte, welche bereits konkret im festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind, bedürfen nicht der erneuten Zustimmung des Aufsichtsrates.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Stadt Bühl zu berücksichtigen. Sie haben den Gemeinderat der Stadt Bühl über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft im Aufgabenbereich des Aufsichtsrats möglichst frühzeitig zu unterrichten. Der Gemeinderat der Stadt Bühl hat das Recht, den von der Stadt Bühl jeweils entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats und dem Oberbürgermeister bzw. dem Ersten Beigeordneten - unbeschadet der Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats - Weisungen zu erteilen.

(5) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder findet § 116 AktG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 AktG entsprechende Anwendung.

14.(6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung, insbesondere bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie bei der Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen. § 112 AktG findet entsprechende Anwendung. § 7 Abs. (2) dieses Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt.

### **§ 1415** **Geheimhaltungspflicht**

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Dritten gegenüber Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie über den Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen zu machen, so hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher hierüber zu berichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.

(1)(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber der Stadt Bühl von ihrer Geheimhaltungspflicht entbunden und sind auf Verlangen des Gemeinderates zur Berichterstattung verpflichtet. Es muss gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung im Gemeinderat Vertraulichkeit gegenüber Dritten gewahrt wird. §§ 394 und 395 AktG finden im Übrigen entsprechende Anwendung.

(2)(3) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft, die sich in ihrem Besitz befinden, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.

## **C. Gesellschafterversammlung**

### **§ 1516** **Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz**

(1) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Gesellschafterversammlung wird, soweit ~~das Gesetz~~ gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen, durch ~~den die Aufsichtsratsvorsitzenden~~ Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von ~~mindestens einem Monate~~ mindestens einer Woche, gerechnet vom Tag der Absendung des Schreibens, einberufen. ~~In besonderen Fällen kann von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden. Sind~~

sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt, an der Gesellschafterversammlung teil.

#### **§ 4617**

#### **Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
  1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  2. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
  3. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
  4. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
  5. Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Lageberichts;
  6. Verwendung des ReingewinnsErgebnisses, insbesondere Einstellung in Gewinnrücklagen, und Vortrag oder Deckung eines Verlustes gemäß § 29 GmbHG;

7. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
- ~~8. Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, soweit diese nicht von den, Gesellschaftern in den Aufsichtsrat entsandt werden;~~
- ~~9-8.~~ Festlegung der Zahl der Geschäftsführer und der grundsätzlichen Anstellungsbedingungen;
- ~~9.~~ Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates;
- ~~10.~~
- ~~11-10.~~ Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft und an, auch von Beteiligungsgesellschaften;
- ~~12-11.~~ Wahl des Abschlussprüfers;
- ~~13-12.~~ Auflösung der Gesellschaft sowie Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- ~~14-13.~~ Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.

- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß vorstehendem Abs. (2), Nr. 1 und ~~132~~ bedürfen einer Mehrheit von ~~mehr als~~ drei Vierteln des stimmberechtigten Stammkapitals der abgegebenen Stimmen. ~~Beschlüsse nach Abs. (2) Nr. 11 bedürfen der Einstimmigkeit.~~ Im Übrigen bedürfen sie, soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit ~~des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals der abgegebenen Stimmen.~~ Je 1.000 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

### III. Wirtschaftsführung

#### § ~~17~~18

#### Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan und eine der Wirtschaftsführung zugrunde zu legende fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf, dass der Aufsichtsrat bis zum Dezember des vorhergehenden Jahres seine Zustimmung geben kann. ~~Wirtschaftsplan und Finanzplan sind der Stadt zur Kenntnis zu bringen.~~

- (2) Bei der Wirtschaftsführung sind die Wirtschaftsgrundsätze des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### **§ 1819**

#### **Rechnungslegung, Lagebericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat ~~entsprechend der Regelung des § 264 Abs. 1 HGB in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften~~ innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr ~~nach den für große Kapitalgesellschaften gemäß §§ 264 bis 289 HGB geltenden Vorschriften~~ aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften ~~nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften~~ zu prüfen und unverzüglich nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Der durch den Aufsichtsrat in sinngemäßer Anwendung des § 171 AktG geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns Ergebnisses vorzulegen.

### **§ 1920**

#### **Prüfung nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz**

Unter Beachtung kommunalrechtlicher Grundsätze in Verbindung mit §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes hat die Gesellschaft

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch darzustellen
  - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, -
  - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

- c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages ~~darzustellen~~;
3. den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern zu übersenden.

## **§ 2021** **Bekanntmachung**

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene ~~Behandlung-Verwendung~~ des ~~Jahresergebnisses-Jahresüberschusses~~ oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

### **IV. Kommunalrechtliche Bestimmungen**

#### **§ 22** **Übersendung, Auskunftspflichten**

- (1) Der Stadt Bühl sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach deren Feststellung zu übersenden.
- (2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadt Bühl die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Bühl bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

#### **§ 23** **Befugnisse der Prüfungsbehörden**

- (1) Die Gesellschaft räumt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bühl und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde jeweils das Recht ein, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.
- (2) Die Gesellschaft räumt der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ein.

### **V. Schlussbestimmungen**

**§ 24**  
**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine Veröffentlichung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, im Bundesanzeiger.

**§ 25**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter werden in diesem Fall darauf hinwirken, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt. Wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht, soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.